



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08544**
Datum: 17.12.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Stadtrat | 27.01.2010 24.02.2010 | öffentlich Entscheidung |
| Ausschuss für Planungsangelegenheiten | 11.05.2010 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten | 15.04.2010 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 20.04.2010 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schließt die Option der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen an die HAVAG entsprechend Artikel 5 der EG-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG VO 1370/2007) grundsätzlich nicht aus.
2. Die Beauftragung der HAVAG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Gewährung öffentlicher Zuschüsse und/oder ausschließlicher Rechte ist an einen dem ab 2009 geltenden neuen EU-Recht gerecht werdenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (VLFV) und an die Erfüllung der vom EuGH definierten Kriterien im Urteil „Altmark Trans“ Az. Rechtssache C-280/00 gebunden.
3. Zur Sicherung der regional bedeutsamen Straßenbahn-Überlandlinie 5 wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, gemeinsam mit dem Saalekreis eine „Zweckgemeinschaft“ zur Sicherung des Auftretens als „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 EG VO 1370/2007 zu bilden.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Die am 03.12.2007 veröffentlichte VO 1370/2007 gibt dem Aufgabenträger die Option der „Direktvergabe“ von Personennahverkehrsdienstleistungen in die Hand. Ob und in welchem Umfang der Aufgabenträger davon Gebrauch macht, obliegt dessen Entscheidung. Grundsätzlich sollte sich die Stadt Halle (Saale) jedoch zu dieser Option bekennen. Gleichzeitig sollte die Stadt Halle (Saale) auch die Konditionen bestimmen, unter welchen sie die Option der Direktvergabe von Personennahverkehrsdienstleistungen rechtskonform mit der o.g. VO anwendet.

| | | |
|---------------|--------------|------------------------|
| Antrag | Vorlagen-Nr: | V/2009/08544 |
| | Datum: | 17.12.2009 |
| | Verfasser: | Herr Dr. Bodo Meerheim |

Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schließt die Option der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen an die HAVAG entsprechend Artikel 5 der EG-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG VO 1370/2007) grundsätzlich nicht aus.
2. Die Beauftragung der HAVAG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Gewährung öffentlicher Zuschüsse und/oder ausschließlicher Rechte ist an einen dem ab 2009 geltenden neuen EU-Recht gerecht werdenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (VLFV) und an die Erfüllung der vom EuGH definierten Kriterien im Urteil „Altmark Trans“ Az. Rechtssache C-280/00 gebunden.
3. Zur Sicherung der regional bedeutsamen Straßenbahn-Überlandlinie 5 wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, gemeinsam mit dem Saalekreis eine „Zweckgemeinschaft“ zur Sicherung des Auftretens als „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 EG VO 1370/2007 zu bilden.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der umfangreichen Recherchen kann der Antrag erst in der Februar-Sitzung 2010 des Stadtrates beantwortet werden.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter

Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zum Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Halle (Saale)

Vorlage-Nr.: V/2009/08544

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schließt die Option der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen an die HAVAG entsprechend Artikel 5 der EG-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EG VO 1370/2007) grundsätzlich nicht aus.
2. Die Beauftragung der HAVAG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Gewährung öffentlicher Zuschüsse und/oder ausschließlicher Rechte ist an einen dem ab 2009 geltenden neuen EU-Recht gerecht werdenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (VLFV) und an die Erfüllung der vom EuGH definierten Kriterien im Urteil „Altmark Trans“ Az. Rechtssache C-280/00 gebunden.
3. Zur Sicherung der regional bedeutsamen Straßenbahn-Überlandlinie 5 wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, gemeinsam mit dem Saalekreis eine „Zweckgemeinschaft“ zur Sicherung des Auftretens als „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 EG VO 1370/2007 zu bilden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Damit die mit dem Antrag verbundenen Anregungen bei weiteren Entscheidungen einbezogen werden, verweist die Oberbürgermeisterin den Antrag in den Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten, in den Ausschuss für Planungsangelegenheiten, in den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften sowie in den Hauptausschuss.

Begründung:

1. Die Ablehnung des Antrages betrifft nicht die Intention des Beschlussvorschlages, den Öffentlichen Personennahverkehr durch das städtische Unternehmen HAVAG zu betreiben. Die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages, den Art. 5 Abs. 2 der EG-Verordnung 1370/2007 vorsieht, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht geboten und kann möglicherweise der Intention des Antrages sogar zuwiderlaufen.

Nach der seit dem 03.12.2009 in allen Mitgliedstaaten wirksamen EG-Verordnung ist eine Direktvergabe des Dienstleistungsauftrages zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen möglich. Dies kann auch im Rahmen eines sog. „Inhouse-Geschäftes“ erfolgen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Verordnung nicht von einem nach nationalem Recht vorgesehenen Genehmigungserfordernis befreit, so dass im Rahmen der Genehmigung für Linien des öffentlichen Nahverkehrs § 13 Personenbeförderungsgesetz zu beachten ist und in diesem Rahmen auch weiterhin der in § 8 Abs. 4 S. 1 Personenbeförderungsgesetz geregelte Vorrang für Verkehrsleistungen, die eigenwirtschaftlich erbracht werden müssen, fort gilt. Dabei

sind eigenwirtschaftliche Leistungen solche, die durch einen Aufwand gedeckt werden, der sich aus Beförderungserlösen, Erträgen aus gesetzlichen Ausgleichs- und Erstattungsregelungen sowie sonstigen Unternehmenserträgen im handelsrechtlichen Sinne ergibt.

Somit ist es auch bei einer Direktvergabe möglich, dass es zu einem Genehmigungswettbewerb kommt, bei dem auch andere Leistungserbringer wirtschaftliche Angebote abgeben können. Dies wird sogar wahrscheinlicher, weil bei einer Direktvergabe durch die EG-Verordnung 1370/2007 umfassende Veröffentlichungspflichten begründet werden, die es Dritten anhand der publizierten Fakten und Zahlen erleichtern, Angebote für diese Linien abzugeben.

Die HAVAG hingegen wäre von der Antragstellung für eigenwirtschaftliche Verkehre ausgeschlossen. Das Personenbeförderungsgesetz muss noch an die Bedingungen und Regelungen der EU-Verordnung 1370/2007 angepasst werden. Dies ist allerdings noch nicht erfolgt. Damit erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, Verkehrsdienstleistungen direkt an die HAVAG im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages zu vergeben. Es sollte vielmehr die Entwicklung der Gesetzgebung bei der Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes an die Verordnung und die begleitende Rechtsprechung beobachtet werden, um zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob der Weg einer Direktvergabe verfolgt wird.

2.

Es besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung, einen Dienstleistungsauftrag mit der HAVAG zu schließen. Nach Art. 8 Abs. 3 der EG-Verordnung 1370/2007 bleiben Dienstleistungsaufträge im Rahmen ihrer vorgesehenen Laufzeit gültig. Der Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale), der VVV und der HAVAG in der Fassung vom 17.08.2007 erfüllt die Bedingungen nach Art. 8 Abs. 3 Buchst. d) der EG-Verordnung 1370/2007. Wenn er nicht zuvor gekündigt wird, bleibt er demnach bis zum 31.12.2021 gültig. Die gegenwärtige Beauftragung der HAVAG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen des Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrages entspricht damit den Regeln des neuen EU-Rechts.

3.

Gegenwärtig üben die Stadt Halle (Saale) und der Saalekreis ihre Aufgabenträgerfunktion in ihrem jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereich aus, d. h. sie bestellen die Personenbeförderungsleistungen der Straßenbahnlinie 5 beiderseits bis zur gemeinsamen Grenze. Ein derartiges Verfahren wird durch die EG VO 1370/2007 nicht untersagt. Art. 2 Buchst. b) der EG VO 1370/2007 eröffnet darüber hinaus die alternative Möglichkeit, eine Gruppe von Behörden, sprich Aufgabenträgern, zu bilden, schreibt dies jedoch nicht zwingend vor. Unabhängig davon wird die Liniengenehmigung nach PBefG von der Unteren Verkehrsbehörde der Stadt Halle (Saale) im Einvernehmen mit jener des Saalekreises erteilt, was ohne Änderung des nationalen Rechts weiterhin so vorgeschrieben ist.

Auf das Ziel der politischen Einflussnahme beim Land Sachsen-Anhalt ausgerichtet, wird die Bildung einer „Zweckgemeinschaft“ für nicht verhältnismäßig gehalten. Die Stadt Halle (Saale) hat in ihren Stellungnahmen zu den ÖPNV-Plänen des Landes wiederholt auf die regionale Bedeutsamkeit der Linie 5 hingewiesen und damit verbunden einen Anspruch auf finanzielle Beteiligung des Landes (wie z.B. bei der Busverbindung Magdeburg – Oschersleben) geltend gemacht.

Sollte das Land die Straßenbahnlinie 5 weiterhin als rein kommunale Angelegenheit betrachten, werden die Stadt Halle (Saale) und der Saalekreis in absehbarer Zeit gezwungen sein, über den Fortbestand des Angebots zu entscheiden, da beide Aufgabenträger mit jeweils rund 1 Mio. € jährlich dessen Unterdeckung auszugleichen haben. Die avisierte Verlängerung der Regionalbahnlinie Halle (Saale) – Naumburg bis Halle-Trotha mit Halt an allen Haltepunkten entlang der Strecke einschließlich Halle-Ammendorf, Schkopau, Merseburg, Leuna Werke Nord, Leuna Werke Süd und Großkorbetha sowie der ergänzende Einsatz von Bussen zwischen Merseburg und Bad Dürrenberg könnten das bestehende ÖPNV-Angebot adäquat ersetzen. Für die Probleme der möglichen Forderung des Landes zur Rückzahlung von Infrastrukturfördermitteln bei Betriebsaufgabe vor Ablauf der letzten Zweckbindefrist von 10 Jahren im Jahr 2019 und die HAVAG-interne Ausschreibung der Investitionen entlang der

Strecke müssten dann Lösungen gefunden werden.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin